marianneweber Gymnasium

Ganztagsgymnasium der Alten Hansestadt **Lemgo**

Schulordnung

Vorbemerkung:
Diese für das Marianne-Weber-Gymnasium geltende Schulordnung ergänzt die vom Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Schulgesetz festgelegten Verhaltensregeln um schulspezifische Aspekte. Das Ziel ist eine Schule, die durch rücksichtsvollen und gewaltfreien Umgang im Miteinander ein angenehmes Umfeld für gutes Lernen und Lehren bietet. Alle Personen (in) der Schule haben deshalb das Recht, dass ihnen Achtung und Rücksicht entgegengebracht wird, und auch die Pflicht, sich allen anderen gegenüber in gleicher Weise zu verhalten.

Der Tagesablauf
Vor dem Unterricht
Das Schulgebäude wird um ca. 7 Uhr geöffnet und darf von den Schüler*innen im Pausenhallenbereich genutzt werden.
Die Fachraumbereiche und die Sporthalle werden erst zu Stundenbeginn geöffnet.
Ab 7.30 Uhr kann man zu den Fach- und Klassenräumen gehen und die Schließfächer benutzen. Unterrichtsmaterialien müssen vor Stundenbeginn aus den Schließfächern geholt werden.

Während des Unterrichts
Schon vor dem Unterrichtsbeginn hält sich die Klasse in den Unterrichts- und vor den Fachräumen ruhig auf.
Falls die Lehrkraft ca. 5 Minuten nach regulärem Stundenbeginn noch nicht erschienen ist, informieren die Klassen-/ Kurssprecher*innen das Sekretariat.
Eine Verspätung zum Unterricht bedarf einer Erklärung und/oder einer Entschuldigung.
Die Sitzordnung soll einvernehmlich von der Klasse und den unterrichtenden Lehrkräften geregelt werden. Sie kann von den Lehrkräften aus pädagogischen Gründen geändert werden.
Während des Unterrichts halten sich alle an die Regeln, die ein geordnetes Miteinander ermöglichen. Solche Regeln sollen erforderlichenfalls in jeder Lerngruppe entsprechend den besonderen Gegebenheiten formuliert und von den Schüler*innen sowie den Lehrer*innen akzeptiert und beachtet werden.
Während der gesamten Unterrichtszeit herrscht in allen Räumlichkeiten eine ruhige Arbeitsatmosphäre.

In den Pausen
Das eigenmächtige Verlassen des Schulgebäudes ist den Schüler*innen der Klassen 5 – 10 nicht erlaubt. Der direkte Weg zur Wallschule ist ein Unterrichtsgang. Schüler*innen, die vor der Mittagspause in der Wallschule unterrichtet wurden, können selbstständig die Mensa, Cafeteria, Bibliothek im Hauptgebäude aufsuchen.

A. In den Schulgebäuden
Während der großen Pausen halten sich alle Schüler*innen im Erdgeschoss, in der Bibliothek bzw. auf den Schulhöfen auf. Es kann nur außerhalb der Räume gespielt werden, wenn dadurch niemand beeinträchtigt und/oder gefährdet wird (keine Ball- und Laufspiele) und man pünktlich zum Stundenbeginn in den Unterrichtsräumen ist.
Kleine Pausen sind vor allem dazu da, die Klassen-, Kurs- und Fachräume zu wechseln. In einer Doppelstunde halten sich die Schüler*innen während der kleinen Pause in den Klassen-, bzw. Kurs- und Fachräumen auf. Der Fachlehrkraft ist anwesend.

B. Auf den Schulhöfen
Auf den Schulhöfen darf gespielt werden.
Dabei dürfen auf dem kleinen Schulhof keine tororientierten Ballspiele stattfinden.
Alle achten darauf, dass andere nicht behindert oder gefährdet werden.

Nach dem Unterricht
In allen Räumen müssen nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde im Raum die Stühle hochgestellt und jeglicher Müll in die Abfallbehälter gegeben werden. Die Unterrichtsräume werden besenrein verlassen. Die Fenster sind geschlossen.

Allgemeine Regelungen
Gefährdungen
Grundsätzlich hat sich jede*r Schüler* so zu verhalten, dass keine (am Schulleben beteiligte) Person gefährdet wird.

Das Konsumieren, das Mitführen von jeglichen Drogen, Zigaretten, E-Liquids, Cannabis, Alkohol und sonstigen Suchtmitteln ist nicht erwünscht resp. verboten. Ebenso sind Weitergabe und/oder Entgegennahme (auch ohne Gegenleistung im Sinne einer Überlassung) auf dem Schulgelände ebenso wie der Konsum strikt untersagt, unabhängig vom Alter.
Der Cannabiskonsum ist zudem auch im Nahbereich der Schule und auch bei Klassenfahrten, Tagesausflügen oder sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes resp. dessen Nahbereich in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen ebenfalls verboten. Bei Klassenfahrten und Tagesausflügen ist der Konsum grundsätzlich, sogar für volljährige Schüler*innen untersagt.

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und/oder Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes (Neufassung vom 08.03.1967 –BGBl. I Seite 432)–in die Schule oder zu Schulveranstaltungen ist untersagt. Dazu zählen z. B. Messer, Feuerwerkskörper, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw., ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler*innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Ebenso ist das Mitbringen von echten Waffen ähnlich aussehenden Imitaten untersagt.
Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen von Laser-Pointern sowie Feuerzeugen und Streichhölzern in die Schule.

Sachbeschädigungen
Jede*r hat das Eigentum anderer zu achten. Beschädigungen sind umgehend dem Hausmeister zu melden. Die Toiletten (und die Vorräume dazu) sind so sauber und hygienisch zu verlassen, wie sie die Reinigungskräfte vorbereitet haben.
Fundsachen sind dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin zurück- oder beim Hausmeister abzugeben. Gebäudeteile, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel (also auch Schulbücher) sowie Pflanzen und Kunstgegenstände innerhalb und außerhalb der Gebäude dürfen nicht in irgendeiner Weise beschädigt oder verschmutzt werden.

Ordnungsdienste
Die Schüler*innen sind für die Sauberkeit und Ordnung in den Klassen- und Fachräumen sowie auf dem Schulgelände mitverantwortlich.

Haftungen
Für Geld und Wertgegenstände (auch Kleidung) haftet die Schule nicht.
Verlässt ein*e Schüler*in unbefugt das Schulgelände, geschieht dies auf eigene Gefahr. Die Schule haftet in solchen Fällen nicht.
Ein*e Schüler*in, der bzw. die aus einem dringenden Grund den Unterricht vorzeitig verlassen muss, kann dieses daher nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft tun. Über das Sekretariat findet die Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten statt.

Handygebrauch, Mediennutzung
Neuregelung zum Schuljahr 2024/25

(Die Schulordnung wurde am 17. Juni 2024 von der Schulkonferenz beschlossen.)